OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-850765/6/Bm/JHo

Datum:
Linz, 10. August 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des C K S, MBA, A, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 28. Februar 2017, GZ: BHSDGe-2016-408676/6-Pan, betreffend Feststellung der individuellen Befähigung nach § 19 GewO 1994

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Mit Eingabe vom 16. November 2016 meldete der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) das reglementierte Gewerbe „Massage gemäß § 94 Z 48 GewO 1994" am Standort A, an.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 28. Februar 2016, GZ: BHSDGe-2016-408678/6-Pan, wurde gemäß § 19 GewO 1994 festgestellt, dass die individuelle Befähigung des Bf nicht vorliegt und die Ausübung des Gewerbes mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen untersagt.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde mit folgendem Vorbringen eingebracht:

„Guten Tag Herr P,
bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 28.2.2017 und ihrer telefonischen Auskunft, Sie hätten von meinem MBA Nachweis kein Zeugnis erhalten, sende ich Ihnen nun nochmals meine Urkunde und den Auszug der deutschen AOK Krankenkasse, woraus ersichtlich ist, dass ich ebenso als Masseur rund 21 Monate beschäftigt war. Ich bitte Sie höflichst, dieses nochmals anzusehen und mit meinen anderen Beschäftigungsnachweisen in Österreich, der Therme G, zu ergänzen, sodass Sie dann den Bescheid berichtigen können. [...]"

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt am 23. März 2017 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG) zur Entscheidung vor.

4. Mit Schreiben vom 23. Mai 2017 legte das LVwG der Wirtschaftskammer Oberösterreich einen vom Bf nachgereichten Versicherungsdatenauszug der AOK Bayern sowie eine Bestätigung der Thermenzentrum G BetriebsgesmbH, über eine Tätigkeit als Heilmasseur und medizinischer Heilbademeister vom 25. Mai 2000 bis 8. September 2001, mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme vor.

Mit Schreiben vom 2. Juni 2017 teilte die Wirtschaftskammer Oberösterreich dem LVwG mit, dass aus Sicht der Landesinnung OÖ der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure die Ablegung einer Arbeitsprobe trotz nachgereichter Unterlagen notwendig sei, um überprüfen zu können, ob der Bf über die nötigen fachlich-praktischen und fachlich-theoretischen Kenntnisse für die Gewerbeausübung in Oberösterreich verfügt.

5. Die Stellungnahme der Landesinnung OÖ wurde dem Bf seitens des LVwG am 2. Juni 2017 schriftlich zur Kenntnis gebracht, worauf dieser am 19. Juli 2017 telefonisch mitteilte, er würde keine Arbeitsprobe abgeben.

6. Das LVwG hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und in die vom Bf im Zuge des Beschwerdeverfahrens vorgelegten Unterlagen sowie Einholung einer Stellungnahme der Landesinnung OÖ der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte iSd § 24 VwGVG abgesehen werden, da sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits aus dem vorgelegten Verfahrensakt bzw. den weiteren Ermittlungsschritten des LVwG klären ließ und überdies keine der Verfahrenspartei eine solche beantragt hat.

6.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

1. Mit Eingabe vom 16. November 2016 meldete der Bf das reglementierte Gewerbe „Massage gemäß § 94 Z 48 GewO 1994" am Standort A, bei der belangten Behörde an.
Zum Nachweis der Befähigung der in Aussicht genommenen Ausübung des Gewerbes „Massage" legte der Bf mit der Gewerbeanmeldung bzw. nach weiterer Aufforderung durch die belangte Behörde ein Zeugnis des Berufsförderungsinstituts R vom 31. Juli 1996 über die Befähigung zur Ausübung des Berufs als Heilbademeister und Heilmasseur, einen österreichischen Sozialversicherungsdatenauszug (Daten von 1992 bis 2009), sowie eine Mitgliedschaftsbescheinigung der AOK Gesundheitskasse Bayern über Beschäftigungszeiten, aus der jedoch keine konkreten Arbeitgeber hervorgingen, sowie Unterlagen aus denen hervorgehen, dass der Bf seit November 2010 freiberuflich als Ergotherapeut tätig ist, vor.

Diese Unterlagen waren Grundlage der negativen Stellungnahme der Wirtschaftskammer Oberösterreich vom 17. Jänner 2017. In dieser wird ausgeführt, dass der Bf die Ausbildung zum Heilbademeister und Heilmasseur (dies wurde dem medizinischen Masseur gleichgestellt) im Jahr 1996 ablegte. Die freiberufliche Ausübung des ergotherapeutischen Dienstes könne für das Massagegewerbe nicht angerechnet werden. Aus dem vorgelegten Versicherungsdatenauszug bzw. der Mitgliedschaftsbescheinigung der AOK Bayern gehe nicht hervor, ob er Praxis als Masseur nachweisen könne.

Da die Ausbildung im Bereich Massage bereits 1996 abgelegt worden sei und seit diesem Zeitpunkt keine weiteren Aus-/Weiterbildungen bzw. Praxiszeiten im Bereich der Massage sowie keine kaufmännischen Kenntnisse nachgewiesen worden seien, spreche sich die Landesinnung gegen die Erteilung der individuellen Befähigung für das Gewerbe „Massage" aus.

Am 16. Februar 2016 reichte der Bf ferner eine Bestätigung der Thermenzentrum G Betriebsgesellschaft m.b.H. über die Beschäftigung als Heilmasseur und med. Heilbademeister in Vollzeit von 25. Mai 2000 bis 8. September 2001 im Resorts Therme G nach.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 28. Februar 2017, GZ: BHSDGe-2016-408676/6-Pan, wurde – nach Wahrung des Parteiengehörs – im Grunde des § 19 GewO 1994 festgestellt, dass die individuelle Befähigung zur Ausübung des Gewerbes „Massage" nicht vorliegt und die Ausübung des angemeldeten Gewerbes untersagt.

Gemeinsam mit der Beschwerde gegen diesen Bescheid legte der Bf nunmehr ein Zeugnis über den Abschluss zum Master of Business Administration (MBA) der Middlesex University vom 19. Mai 2016 sowie neuerlich eine Mitgliedschaftsbescheinigung der AOK Gesundheitskasse Bayern, wonach der Bf insgesamt rund 21 Monate bei folgenden Massagepraxen tätig war, vor:

- 15. März 1997 bis 31. März 1997, Massagepraxis J B, K,
- 19. Februar 1998 bis 31. Oktober 1998, Kursanatorium G, B,
- 15. April 2002 bis 31. Oktober 2002, und 7. April 2003 bis 16. September 2003, Massagepraxis Haus S, F.

Das LVwG übermittelte die nachgereichten Unterlagen am 23. Mai 2017 der Wirtschaftskammer Oberösterreich, mit dem Ersuchen um Stellungnahme, ob sich nun hinsichtlich der Ausführungen vom 17. Jänner 2017 eine Änderung ergebe.

Mit Stellungnahme vom 2. Juni 2017 teilte die Wirtschaftskammer Oberösterreich mit, dass aus Sicht der Landesinnung OÖ der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure die Ablegung einer Arbeitsprobe trotz nachgereichter Unterlagen notwendig sei, um das Vorliegen der nötigen fachlich-praktischen und fachlich-theoretischen Kenntnisse für die Gewerbeausübung in Oberösterreich nachzuweisen.

Am 19. Juli 2017 teilte der Bf der erkennenden Richterin nunmehr telefonisch mit, er werde keine Arbeitsprobe abgeben.

Der festgestellte und entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt und den vom Bf vorgelegten Unterlagen.

7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

7.1. Gemäß § 16 Abs. 1 GewO 1994 ist Voraussetzung für die Ausübung von reglementierten Gewerben und von Teilgewerben der Nachweis der Befähigung.

Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung ist unter Befähigungsnachweis der Nachweis zu verstehen, dass der Einschreiter die fachlichen einschließlich der kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, um die dem betreffenden Gewerbe eigentümlichen Tätigkeiten selbständig ausführen zu können.

Nach § 18 Abs. 1 GewO 1994 hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit für jedes reglementierte Gewerbe durch Verordnung festzulegen, durch welche Belege - für sich allein oder in entsprechender Verbindung untereinander - die Zugangsvoraussetzungen zum betreffenden Gewerbe, gegebenenfalls für dessen eingeschränkte Ausübung, im Hinblick auf die hiefür erforderliche fachliche Befähigung jedenfalls als erfüllt anzusehen sind.

Nach § 19 GewO 1994 hat die Behörde, wenn der nach § 18 Abs. 1 vorgeschriebene Befähigungsnachweis nicht erbracht werden kann, unter Bedachtnahme auf Vorschriften gemäß § 18 Abs. 4 das Vorliegen der individuellen Befähigung festzustellen, wenn durch die beigebrachten Beweismittel die für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachgewiesen werden. Die Behörde hat das Vorliegen der individuellen Befähigung mit der Beschränkung auf Teiltätigkeiten des betreffenden Gewerbes auszusprechen, wenn die Befähigung nur in diesem Umfang vorliegt. § 373d Abs. 5 ist sinngemäß anzuwenden.

Nach § 94 Z 48 GewO 1994 stellt das Gewerbe Massage ein reglementiertes Gewerbe dar.

Gemäß § 340 Abs. 1 GewO 1994 hat die Behörde auf Grund der Anmeldung des Gewerbes (§ 339 Abs. 1) zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes durch den Anmelder in dem betreffenden Standort vorliegen. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes vor und hat die Anmeldung nicht ein in Abs. 2 genanntes Gewerbe zum Gegenstand, so hat die Behörde den Anmelder längstens binnen drei Monaten in das GISA einzutragen und durch Übermittlung eines Auszugs aus dem GISA von der Eintragung zu verständigen. Ist im Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung ein Verfahren über eine erforderliche Nachsicht, eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d oder § 373e anhängig, so hat die Behörde die innerhalb der im zweiten Satz festgelegten dreimonatigen Frist rechtskräftig erteilte Nachsicht, Anerkennung oder Gleichhaltung zu berücksichtigen. Als Tag der Gewerbeanmeldung gilt jener Tag, an welchem alle erforderlichen Nachweise (§ 339 Abs. 3) bei der Behörde eingelangt sind und die allenfalls erforderliche Feststellung der individuellen Befähigung gemäß § 19, eine erforderliche Nachsicht, eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d oder § 373e rechtswirksam erfolgt ist. Als Mangel der gesetzlichen Voraussetzungen gilt auch, wenn der Firmenwortlaut im Hinblick auf den Inhalt des Gewerbes eine erhebliche Irreführung bedeuten würde.

In der auf Grund des § 18 Abs. 1 GewO 1994 ergangenen Massage-Verordnung werden die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Massage geregelt.

Nach § 1 Abs. 1 dieser Verordnung wird die fachliche Qualifikation zum Gewerbe der Massage (ausgenommen Shiatsu, Ayurveda-Wohlfühlpraktik, Tuina An Mo Praktik, Tibetische Jamche-Kunye Praktik und andere ganzheitlich in sich geschlossene Systeme) durch folgende Belege als erfüllt angesehen:

1. a) […]

   d) Zeugnisse über die erfolgreiche Ausbildung zum Heilbademeister und Heilmasseur oder zum medizinischen Masseur, eine nachfolgende mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit sowie den erfolgreichen Besuch des in der Anlage 2 festgesetzten Lehrganges über die weiterführende Fachausbildung der Masseure, mit dem der Prüfungswerber nicht vor Ablauf von einem Jahr der fachlichen Tätigkeit begonnen hat, oder […]

   e) […], **und**

2. das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung **oder**

3. das Zeugnis über die erfolgreich absolvierte Ausbildung zum Physiotherapeuten oder Heilmasseur und die Unternehmerprüfung. Unbeschadet § 23 Abs. 2 GewO 1994 entfällt die Unternehmerprüfung, wenn der Nachweis einer ununterbrochenen dreijährigen freiberuflichen Tätigkeit als Physiotherapeut oder als Heilmasseur erbracht wird.

Nach Abs. 2 dieser Verordnung ist eine für die Ausübung des Gewerbes der Massage einschlägige Tätigkeit eine hauptberufliche, nicht im Rahmen eines Lehrverhältnisses zurückgelegte Beschäftigung im Rahmen einer befugten Berufsausübung zu verstehen; diese Beschäftigung muss überwiegend klassische Massage sowie Reflexzonenmassage (Segmentmassage, Bindegewebsmassage, Fußreflexzonenmassage), Akupunktmassage und Lymphdrainage zum Gegenstand haben.

Anlage 2 der Massage-Verordnung lautet:

„Lehrgang über die weiterführende Fachausbildung der Masseure

1. Der Lehrgang ist am Wirtschaftsförderungsinstitut einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft, am Berufsförderungsinstitut oder an einer vergleichbaren berufsbildenden Einrichtung zu absolvieren.
2. Der Lehrgang hat sich jedenfalls auf folgende Gegenstände mit der für den jeweiligen Gegenstand angegebenen Mindestzahl der Lehrstunden zu erstrecken:

Gegenstand	Mindestzahl der Lehrstunden
Anatomie, Histologie, Allgemeine Pathologie ……	80
Erste Hilfe und Unfallverhütung …….	10
Hygiene ……...	10
Balneologie einschließlich Kurmittelanwendungen ……..	10
Praktische Exkursion …….	20

3. Die Gesamtzahl der Lehrstunden des Lehrganges hat mindestens 130 zu betragen."

7.2. Nach dem oben zitierten § 340 Abs. 1 GewO 1994 hat die belangte Behörde bei Anmeldung eines Gewerbes das Vorliegen der für die Gewerbeausübung erforderlichen allgemeinen und besonderen Voraussetzungen zu prüfen. Zu den besonderen Voraussetzungen zählt unter anderem der Nachweis der erforderlichen Befähigung. Das heißt von der Behörde ist neben den allgemeinen Voraussetzungen zunächst zu prüfen, ob vom Anmelder der Befähigungsnachweis gemäß der jeweilig in Betracht kommenden Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das angemeldete Gewerbe erbracht ist.

Für die Ausübung des Massage-Gewerbes legt die oben zitierte Massage-Verordnung iSd § 18 Abs. 1 GewO 1994 die formellen Zugangsvoraussetzungen zur Ausübung fest. Diese Verordnung ist entsprechend den vorgängigen Ausführungen maßgebend für die Prüfung, ob der Bf den Befähigungsnachweis für die Ausübung des Massage-Gewerbes erfüllt.

Gegenständlich verfügt der Bf zwar – wie dem vorgelegten Zeugnis vom 31. Juli 1996 zu entnehmen ist - über die erfolgreiche Ausbildung zum Heilbademeister und Heilmasseur gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 lit d der Massage-Verordnung. Der Bf war auch in den Jahren 2000 und 2001 rund 17 Monate als Heilmasseur und medizinischer Heilbademeister sowie 1997, 1998, 2002 sowie 2003 rund 21 Monate in Massagepraxen in B, also in Summe mehr als 2 Jahre, tätig, jedoch erbrachte der Bf keinen Nachweis über eine weiterführende Fachausbildung der Masseure gemäß der Anlage 2 der Massage-Verordnung.

Darüber hinaus legte der Bf weder ein Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung (§ 1 Abs. 1 Z 2 Massage-Verordnung) noch alternativ ein Zeugnis über die erfolgreich absolvierte Ausbildung zum Physiotherapeuten oder Heilmasseur und die Unternehmerprüfung vor (§ 1 Abs. 1 Z 3 Massage-Verordnung). Diese zuletzt (alternativ) genannten Zeugnisse müssen zusätzlich zu den unter § 1 Abs. 1 Z 1 lit d der Massage-Verordnung angeführten Nachweise vorliegen.

Die belangte Behörde ist somit zu Recht davon ausgegangen, dass der Bf die fachliche Qualifikation gemäß der Massage-Verordnung nicht nachzuweisen vermag.

Kommt nun keiner der in dieser Verordnung vorgezeichneten Wege in Betracht, hat die Behörde in weiterer Folge zu prüfen, ob der individuelle Befähigungsnachweis als erbracht anzusehen ist, wobei vorweg darauf hinzuweisen ist, dass die individuelle Befähigung keine „einfachere" sondern nur eine andere Möglichkeit darstellt, den Befähigungsnachweis zu erbringen. Zweck der Bestimmung ist, den beruflichen Zugang auf verschiedenste Arten erlangen zu können, wodurch die Qualitätssicherung aber nicht in den Hintergrund gedrängt werden soll.

Nach § 19 GewO 1994 kann die Befähigung auch dadurch nachgewiesen werden, dass der Bewerber durch entsprechende Beweismittel die für die jeweilige Gewerbeausführung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachweist (individueller Befähigungsnachweis).
Beim „individuellen Befähigungsnachweis" wird demnach der gemäß § 18 Abs. 1 GewO 1994 vorgeschriebene Befähigungsnachweis durch sonstige Nachweise ersetzt, die jene Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen belegen, die für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes erforderlich sind.
Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann die Feststellung der individuellen Befähigung für die Ausübung des jeweiligen Gewerbes nur dann bejahend getroffen werden, wenn die vom Antragsteller absolvierte Ausbildung mindestens in gleicher Weise wie die in den den Befähigungsnachweis festlegenden Vorschriften geforderte Ausbildung das Ausbildungsziel verwirklichen lässt (VwGH 6.4.2005, 2004/04/0047) und die vom Antragsteller beigebrachten Unterlagen die Annahme gerechtfertigt erscheinen lassen, dass er immerhin über so viele Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, die als erforderlich erachtet werden, um Leistungen erbringen zu können, welche in der Regel von Inhabern des betreffenden Gewerbes verlangt werden.

Gegenständlich bilden den Entscheidungsmaßstab für die Beurteilung des Vorliegens der individuellen Befähigung daher die Inhalte der oben zitierten Zugangsverordnung für das reglementierte Gewerbe der Massage.

Demnach hat die Behörde den Bildungsgang des Bf mit den Rechtsvorschriften über den standardisierten Befähigungsnachweis zu vergleichen und auf Grund dieses Vergleichs zu beurteilen, ob der tatsächlich absolvierte Bildungsgang dem in den Zugangsbestimmungen festgelegten Bildungsziel entspricht. Kann dies bejaht werden, ist der individuelle Befähigungsnachweis festzustellen; entspricht die tatsächlich absolvierte Ausbildung nicht den ausbildungsrechtlichen Anforderungen, darf eine Feststellung iSd § 19 GewO 1994 nicht getroffen werden.

Die Massage-Verordnung legt neben der Ausbildung zum Heilbademeister und Heilmasseur, der mindestens zweijährigen fachlichen Tätigkeit und dem weiterführenden Lehrgang auch die Befähigungsprüfung für Masseure oder

alternativ eine erfolgreich absolvierte Ausbildung zum Physiotherapeuten oder Heilmasseur und die Unternehmerprüfung fest.

Die Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure über die Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Massage regelt den Prüfungsinhalt für die Befähigungsprüfung und sieht 5 Module vor. Modul 1 bezieht sich auf eine „fachlich praktische Prüfung", Modul 2 umfasst die „fachlich mündliche Prüfung", Modul 3 die „fachlich schriftliche Prüfung", Modul 4 besteht in der „Ausbilderprüfung" und Modul 5 in der „Unternehmerprüfung" gemäß der Unternehmerprüfungsordnung.
Die fachlich praktische Prüfung besteht aus projektartigen, an betrieblichen Abläufen orientierten Aufgaben zu folgenden Massagetechniken bzw. Anwendungen: klassische Massage mit allgemeiner Körperbeurteilung, Fußreflexzonenmassage nach Marquart, Segmentmassage nach Dalicho oder Tiefenmassage nach Dr. Marnitz, Bindegewebsmassage nach Dicke, Akupunkt-massage nach Penzel, Lymphdrainage nach Dr. Vodder, Elektro- und Ultraschallanwendungen sowie Hydro-Thermo und Balneoanwendungen.
Die fachlich mündliche Prüfung beinhaltet Aufgaben zu Planung, Sicherheitsmanagement sowie Qualitätsmanagement.
Die fachlich schriftliche Prüfung umfasst Aufgaben zu fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus den Fachgebieten Anatomie, Pathologie, Physiologie, Erste Hilfe, Hygiene, Physik (Nieder- Mittel- Hochfrequenzstrom und Ultraschall), Hydro-, Thermo- und Balneoanwendungen, Ernährungs- und Kräuterlehre, Fußreflexzonenmassage nach Marquart, manuelle Lymphdrainage nach Dr. Vodder, Segmentmassage nach Dalicho, Akupunktmassage nach Penzel sowie Bindegewebsmassage nach Dicke.

Gemäß dem vom Bf beigebrachten Nachweis über die Befähigung zum Heilbademeister und Heilmasseur verfügt der Bf zumindest über Kenntnisse in den Fächern Grundzüge der Anatomie und Pathologie, Grundzüge der Thermo- Hydro- und Balneotherapie in Theorie und Praxis, Erste Hilfe und Verbandslehre, (einfache) Heilmassage in Theorie und Praxis, Grundzüge der Hygiene, Grundzüge des Sanitäts- Arbeits- und Sozialversicherungsrechts.
Die Ausbildung zum Heilmasseur und Heilbademeister deckt allerdings nur einen Teilbereich des Gewerbes der Massage iSd § 94 Z 48 GewO 1994 ab. Die Prüfungsordnung für die Befähigungsprüfung „Massage" verlangt weit darüber hinausgehende, umfangreichere vertiefte Kenntnisse; diesbezügliche Nachweise wurden vom Bf nicht vorgelegt.
Die freiberufliche Tätigkeit als Ergotherapeut vermag dem Bf auch zu keinem Vorteil gereichen, da diese keine Voraussetzung gemäß der Massage-Verordnung darstellt. Diesbezüglich wird auf die zutreffenden Ausführungen der belangten Behörde verwiesen.

Um eine Feststellung hinsichtlich des Vorliegens dieser weitergehenden, in der Prüfungsordnung vorgesehenen Befähigungen des Bf treffen zu können, wurde dem Bf im Zuge des Beschwerdeverfahrens von der Wirtschaftskammer die Ablegung einer Arbeitsprobe, welche aus einem theoretischen, schriftlich abzulegenden Teil und einem praktischen Teil besteht, angeboten.
Dieses Angebot wurde vom Bf nicht angenommen.

Da vom Bf nicht nachgewiesen wurde, dass er über (ausreichende) Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, die den für das Massage-Gewerbe geltenden ausbildungsrechtlichen Anforderungen entsprechen und er auch nicht die seitens der Wirtschaftskammer angebotene Möglichkeit der Abgabe einer Arbeitsprobe angenommen hat, kann die individuelle Befähigung nicht festgestellt werden.

Aus den oben angeführten Sach- und Rechtsgründen war somit die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding in vollem Umfang zu bestätigen.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier